



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 8

GZ. RV/0004-W/10

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Mag. Martin Kohlmayr, 2500 Baden, Bühelweg 5, gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Mit Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008 machte er unter anderem Kosten für „Coaching“ in Höhe von € 1.248,00 als Fortbildungskosten geltend.

Über Aufforderung des zuständigen Finanzamtes (FA) teilte er mit, dass er bei den N. als stellvertretender Anzeigenleiter regional für die Ausbildung von neuen AnzeigenverkäuferInnen zuständig sei. Dafür sei es notwendig gewesen, sowohl in A. als auch in B. (dort befanden sich die Ausbildungsräumlichkeiten der N.) zu arbeiten. Teil der Tätigkeit sei der Umgang mit gruppendiffusiven Prozessen gewesen. Aus diesem Grund habe er auf eigene Kosten die angegebenen Supervisionen besucht, in denen ausbildungs- und unternehmensspezifische Themen besprochen und aufgearbeitet worden seien.

Mit Bescheid vom 11. September 2009 führte das FA die Arbeitnehmerveranlagung durch, ohne die o. a. Kosten zu berücksichtigen:

„.....Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot).
Ihre beantragten allgemeinen Coachingkurse waren daher steuerlich nicht zu berücksichtigen (Kennzahl 722).“

Dagegen wurde Berufung erhoben und eingewendet, die in Anspruch genommene Coaching-/Beratungsleistung habe sich ausschließlich auf berufliche Themen bezogen.

Im Weiteren übermittelte der Bw. Zahlungsbelege sowie folgende Bestätigungen:

1. Schreiben Mag. F. F., *Coaching und Training*, ...vom 27. Oktober 2009

„.....Im Jahr 2008 waren Sie bei den N. für die Ausbildung von AnzeigenverkäuferInnen zuständig. Diese neu geschaffene Ausbildung begann im Jänner 2008.

Da Sie selber erst kurz vorher bei der N. begonnen hatten und sich einarbeiten mussten, war es vor allem im ersten Jahr Ihrer Firmenzugehörigkeit laufend notwendig sich mit Ihrem Vorgesetzten über Inhalte und Ziele der Ausbildung abzustimmen.

Diese Abstimmung war aus verschiedenen Gründen nicht immer einfach und daher haben Sie beschlossen einen externen Coach zu konsultieren, um sowohl Ihre inhaltliche Tätigkeit als Ausbildungsleiter als auch Ihre Karriere bei der N. zu reflektieren.

In allen Coaching Stunden, die Sie 2008 bei mir konsumiert haben wurden ausschließlich berufsbezogene Inhalte bearbeitet....“

2. Schreiben C. L., *Psychotherapie – Coaching – Supervision*,.. vom 21. Oktober 2009

„Betreff: Inhalt Coaching vom 16.5.2008

....

gerne bestätige ich Ihnen zur Vorlage beim Finanzamt den Inhalt der beiden Coaching-Stunden vom 16. 5. 2008.

Zu diesem Zeitpunkt waren Sie bei der N. als Ausbildungsleiter für Anzeigenverkäufer tätig. Da diese interne Ausbildung ein neu geschaffener Zweig der N. war und im Aufbau begriffen war, ergaben sich daraus für Sie sehr wichtige Fragen.

Der Inhalt der Fragen unterliegt meinem Schweigegebot....“

Mit Berufungsvorentscheidung vom 9. November 2009 wies das FA die Berufung als unbegründet ab. Weder die laut vorgelegter Rechnung bei Mag. F. absolvierten 10 Einzelberatungs-/Coaching-Stunden noch die bei Frau L. absolvierten 2 Coaching-Stunden

ließen berufsspezifische Inhalte erkennen, sondern würden offenbar mehr die Persönlichkeit und persönliche Lebensplanung betreffen.

Ließen sich Aufwendungen für die Lebensführung und berufliche Aufwendungen nicht einwandfrei trennen, sei gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 der gesamte Aufwand nicht abzugsfähig. Da die geltend gemachten Kosten Aufwendungen für die Lebensführung darstellen, sei ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Dagegen stellte der Bw. den Antrag auf Vorlage seiner Berufung an den UFS. Das Coaching sei nicht allgemeiner, sondern berufsbezogener Natur gewesen. Bestätigungen über die Berufsbezogenheit seien im Rahmen der Berufung vorgelegt worden aber von der Behörde 1. Instanz nicht im Sinne des Berufungsbegehrens gewürdigt worden. Gegebenenfalls könne eine umfangreiche Dokumentation über das Coaching nachgereicht werden.

Ein Schreiben des UFS vom 25. September 2012, die angesprochene „*umfangreiche Dokumentation über das Coaching*“ vorzulegen, ließ der Bw. unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Bei den gegenständlichen Aufwendungen ist zu beurteilen, ob es sich um als Werbungskosten abzugsfähige Aus- bzw. Fortbildungskosten handelt.

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG 1988). Nach [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient. Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwendet werden können.

[§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) regelt, dass bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden dürfen. Lassen sich die

Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH 23. 4. 1985, [84/14/0119](#)).

Der Bw. war im Streitjahr als stellvertretender Anzeigenleiter bei einer Tageszeitung tätig, wobei er für die Ausbildung von neuen AnzeigenverkäuferInnen zuständig war. Nach dem Vorbringen im Berufungsverfahren sei der Umgang mit gruppendiffusiven Prozessen ein Teil der Tätigkeit des Bw. gewesen. Aus diesem Grund habe er auf eigene Kosten die angegebenen Supervisionen besucht, in denen ausbildungs- und unternehmensspezifische Themen besprochen und aufgearbeitet worden seien.

In den dem FA vorgelegten Bestätigungen der Trainer wird lediglich angeführt, dass der Bw. das Coaching in Anspruch genommen habe, um sowohl seine *inhaltliche Tätigkeit als Ausbildungsleiter* als auch seine *Karriere bei der N. zu reflektieren* (Schreiben Mag. F.) bzw. in diesem Zusammenhang *sehr wichtige Fragen* zu klären (Schreiben C. L.). Was der genaue Inhalt dieser Coachingstunden gewesen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor und hat der Bw. es trotz Aufforderung unterlassen, diesbezüglich detaillierte Informationen vorzulegen.

Es ist für den UFS daher nicht möglich nachzuvollziehen, inwieweit das bei den Einzelsitzungen vermittelte Wissen mit der Tätigkeit der Bw. in ursächlichem und engem Zusammenhang stehen soll. Zwar lassen die Unterlagen darauf schließen, dass das absolvierte Coaching der Persönlichkeitsentwicklung des Bw. dienlich war, sie lassen aber in keiner Weise erkennen, dass dem Bw. konkrete Kenntnisse im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit vermittelt wurden.

Auch ist davon auszugehen, dass das im Zuge des Coaching erfahrene Persönlichkeitstraining, nicht nur in vielen anderen Bereichen sondern auch im Umgang mit Menschen in allen Lebensbereichen nützlich ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind aber nur jene Aufwendungen, die die berufsspezifische Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen, als Werbungskosten abzugsfähig (VwGH vom 24. 6. 2004, [2001/15/0184](#)). Aufwendungen für Weiterbildung in Fertigkeiten, die ganz allgemein für viele Lebens- wie auch Arbeitssituationen Bedeutung haben, zählen nicht zu den Werbungskosten.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern auch die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Diese stellt nämlich ein Indiz für das Fehlen einer privaten Veranlassung dar. Der Umstand, dass sich der Dienstgeber der Bw. an den Coaching-Kosten

des Streitjahres nicht beteiligt hat, spricht jedenfalls gegen eine ausschließliche berufliche Veranlassung bzw. berufliche Notwendigkeit der Aufwendungen.

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen, darf die Behörde nicht schon deshalb als Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. Im gegenständlichen Fall war eine diesbezügliche Prüfung nicht zuletzt auch aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Bw. erschwert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 9. Jänner 2013